



KREUTZER & KREUZAU

Rechtsanwälte für
Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Immobilienrecht

Am Wehrhahn 18
D - 40211 Düsseldorf

Telefon +49 (211) 200 500 00
Telefax +49 (211) 200 500 01
E-Mail info@immobilienrechtler.de
Web www.immobilienrechtler.de

Rechtsanwältin Nicola Kreuzer
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Rechtsanwalt Michael Kreuzau
Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht

VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten der Anwaltskanzlei Kreuzer & Kreuzau,
N. Kreuzer, M. Kreuzau
– jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis –

wird hiermit in Sachen

wegen

Vollmacht erteilt

1. zur außergerichtlichen Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen aller Art sowie zur Vertretung in allen außergerichtlichen Verfahren, auch bei **außergerichtlichen Verhandlungen aller Art** (insbesondere Abschluss und zur Änderung von Verträgen sowie Anfechtung von Willenserklärungen);
2. zur **Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen** und zur **Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen** (insbesondere Kündigungen von Miet- und Pachtverhältnissen und Mieterhöhungen);
3. zur Vertretung in sonstigen Verfahren, insbesondere bei **Schlichtungs-, Schieds- und Mediationsverfahren** sowie Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit;
4. zur **Prozessführung** (gem. §§ 81 ff., 609 ZPO und §§ 137, 145a, 234, 434 StPO für alle Verfahren und alle Instanzen) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen, Widersprüchen und Einsprüchen;
5. zur Vertretung und Verteidigung in **Strafsachen und Bußgeldsachen** (§§ 302, 374 StPO), auch als Nebenkläger, einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren.

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest, einstweilige Verfügung, einstweiliger Rechtsschutz, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Interventions-, Zwangsversteigerungs-, Teilungsversteigerungs-, Zwangsverwaltungs-, Hinterlegungsverfahren und Insolvenzverfahren einschließlich Insolvenzantragstellung). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (Untervollmacht), Rechtsmittel, Beschwerden, Einsprüche und Rechtsbehelfe einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen aller Art (auch nach Rechtshängigkeit) durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu beseitigen (Erklärungen i.S.d. § 141 III ZPO), Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie die Berechtigung darüber zu verfügen, ohne die Beschränkung des § 181 BGB, die Einsichtnahme und Vervielfältigung von Akten und Dokumenten und die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten aller Art und schließlich Akteneinsicht zu nehmen.

Datum:

Name in Druckbuchstabe

Unterschrift